

Wir sind für Sie da – ein Leben lang



Unsere Kontaktadresse

Amt für Familie, Jugend und Soziales
Justinus-Kerner-Straße 7
Stadtbezirk Villingen
78048 Villingen-Schwenningen

Telefon 07721 82-2171

Telefax 07721 82-2187

E-Mail fjs@villingen-schwenningen.de

Internet www.villingen-schwenningen.de/Amt-fuer-Familie-Jugend-und-S.48.0.html





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es gibt kaum einen Lebensabschnitt, der nicht dem Bereich Familie, Jugend oder Soziales zuzuordnen wäre. Im Amt für Familie, Jugend und Soziales ist deshalb das ganze Spektrum an Angeboten gebündelt, um schnell, kompetent und unbürokratisch auf die Belange der Menschen in unserer Stadt eingehen zu können.

Nicht einzelne Problemlagen getrennt anzugehen, sondern den Sozialraum als Ganzes zu betrachten und in Lösungen mit einzubeziehen, ist Handlungsleitfaden des Amtes für Familie, Jugend und Soziales. Ein wichtiger Grundstein dafür war das 2003 entstandene Konzept zur offenen Jugendarbeit. 2006 kamen die Konzeption zur Seniorenarbeit und 2008 die Planung zur Jugendhilfe und das Integrationskonzept hinzu, die sehr stark auf die sozialräumlichen Besonderheiten ausgerichtet sind. Allen ist eines gemeinsam: die Stärken eines Sozialraumes zu nutzen und dort dann auch die Hilfs- und Vernetzungsstrukturen einzurichten und so unter Berücksichtigung aller Generationen, aller sozialen Einrichtungen, Verbände und Kirchen ein möglichst engmaschiges Netz sozialer Hilfestellungen zu knüpfen.

Kinder- und Familienfreundlichkeit sind bei uns selbstverständlich. Die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die es jungen Familien ermöglicht, den Spagat zwischen Beruf und Familie zu schaffen, ist ein Beispiel dafür, dass wir über Familienfreundlichkeit nicht nur reden, sondern entsprechend handeln. Mit einer in Baden-Württemberg einzigartigen flexiblen Kinderbetreuung wurde hier den Belangen der Eltern und den ständig steigenden Anforderungen der Berufswelt Rechnung getragen. In drei städtischen und zwei nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen ist es den Eltern möglich, ihren Bedürfnissen entsprechende Betreuungszeiten zu buchen. Das geht sogar so weit, dass Monat für Monat bei Bedarf die Betreuungszeiten neu festgelegt werden können. Ein Angebot, das von vielen Eltern dankbar angenommen wird.

In allen städtischen und nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen wird der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag sehr ernst genommen und von engagiertem und qualifiziertem Personal umgesetzt, um jedem Kind die besten und gleichen Chancen für das künftige Leben mitzugeben. Das alles zu einem familienfreundlichen Beitragssatz, der zu den niedrigsten im Landesvergleich gehört.

Unbestritten trägt auch eine gute frühkindliche Betreuung, wie sie in allen unseren Kindertageseinrichtungen stattfindet, dazu bei, dass oftmals teure Folgemaßnahmen in der Jugendhilfe überflüssig werden. So wird in den Kindertageseinrichtungen schon früh ein möglicher Förderbedarf erkannt, der in enger Zusammenarbeit mit den Familien und dem Jugendamt zeitnah aufgearbeitet werden kann.

Vieles im sozialen Bereich wäre ohne das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt nicht möglich. Dieses Engagement trägt in seiner Vielfalt maßgeblich zu einer lebenswerten Stadt bei. Unser Sachgebiet 'Bürgerschaftliches Engagement' steht diesen Bürgerinnen und Bürgern mit Rat und Tat zur Seite und übernimmt in diesem Bereich eine wichtige Koordinierungsfunktion.

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund hat für die Stadt Villingen-Schwenningen große Bedeutung. Eine gelungene Integration, und zwar in allen Altersschichten, ist Voraussetzung für ein partnerschaftliches Miteinander im Sozialraum. In Zusammenarbeit mit der Berufsakademie Villingen-Schwenningen wurde hierzu eine Integrationskonzeption erstellt, die Zug um Zug umgesetzt wird.

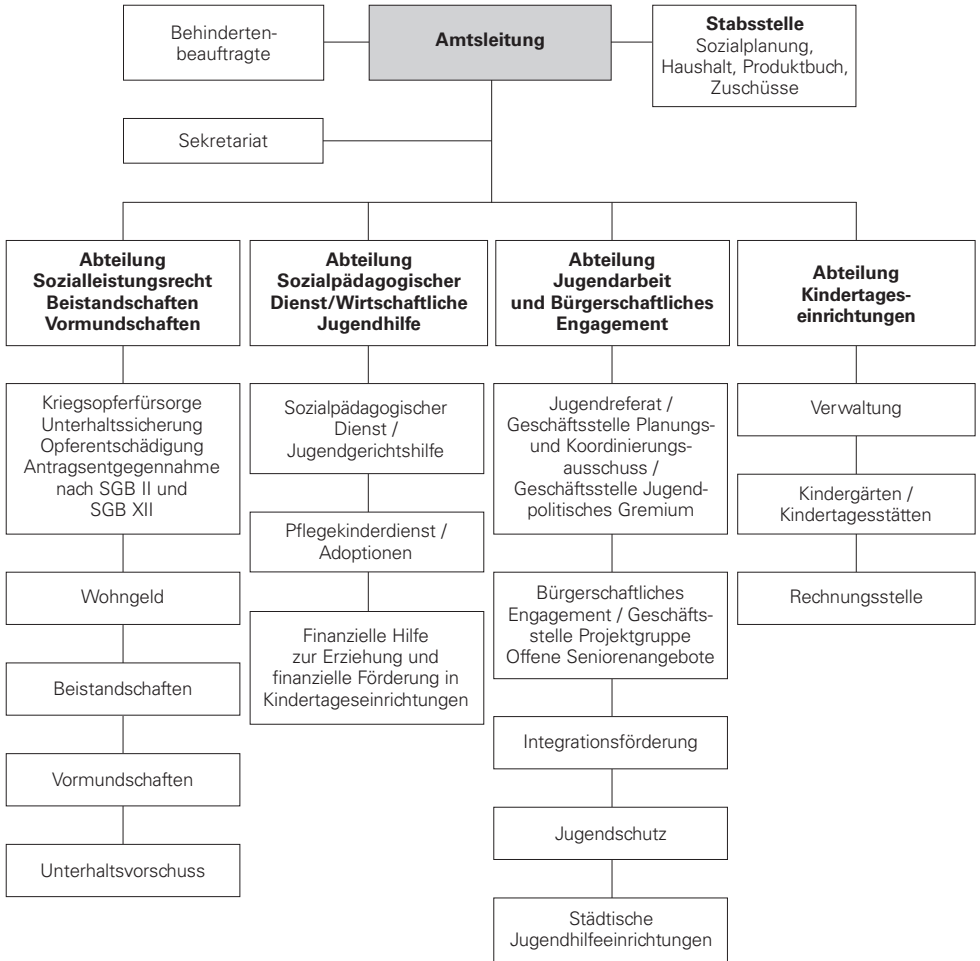
Zunehmend liegen in vielen Familien verschiedene Problemlagen vor, die sich auch gegenseitig bedingen. Deshalb wird es immer wichtiger, ganzheitliche Lösungen anzustreben, die natürlich das Zusammenspiel sämtlicher Abteilungen des Amtes für Familie, Jugend und Soziales erfordern. Damit eine Kommune diese umfassende Handlungsfähigkeit ausüben kann, muss sie über die gesamte soziale Infrastruktur verfügen. Nur durch ein Zusammenwirken aller Bereiche lassen sich zukunftsfähige und nachhaltige Lösungen verwirklichen.

Villingen-Schwenningen ist sich dieser Gesamtverantwortung für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt bewusst und hat sich daher entschieden, die Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst zu übernehmen. Ein abgestimmtes, verzahntes, schnelles und unbürokratisches Handeln ohne Kompetenzgerangel soll auch weiterhin den rat- und hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern Leistungen aus 'einer Hand' gewährleisten und unnötige Wege ersparen.

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Wolfram Mack
Leiter des Amtes für Familie,
Jugend und Soziales

Amt für Familie, Jugend und Soziales – Organigramm



Das Amt für Familie, Jugend und Soziales deckt das gesamte soziale Spektrum von der Geburt bis ins Seniorenalter ab. In alphabetischer Form haben wir Ihnen in übersichtlicher Weise das ganze Aufgabenfeld mit kurzen Erläuterungen zusammengestellt. Sie werden sicher viele interessante Informationen vorfinden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Gerne können Sie auch unsere Homepage 'www.villingen-schwenningen.de/Amt-fuer-Familie-Jugend-und-S.48.0.html' besuchen.

Adoptionen

Bei einer Adoption erfolgt die Aufnahme eines Kindes in eine neue Familie mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dabei werden die Rechtsbeziehungen zur Herkunftsfamilie vollständig beendet. Im Adoptionsvermittlungsgesetz ist u. a. das Verfahren geregelt, wie Eltern für Kinder gesucht und die Voraussetzungen für eine Adoption in einem intensiven Überprüfungsverfahren nach den Bedürfnissen des Kindes, der Herkunftsfamilie und der neuen Familie durch das städtische Jugendamt abgeklärt werden.

Zu den Aufgaben des Jugendamts gehören auch die Beratung und Betreuung von Müttern, die ihr Kind zur Adoption freigeben wollen.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Alleinerziehende

Alleinerziehende sind nach Definition des Statistischen Bundesamtes Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/-in mit ihren minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben.

Allgemeiner sozialer Dienst → Sozialpädagogischer Dienst

Amtspflegschaft

Amtspfleger werden vom Vormundschaftsgericht bestellt, um bestimmte Angelegenheiten für das Kind zu regeln (Ergänzungspflegschaft), wenn die Eltern sich zum Beispiel in einem Interessenkonflikt befinden.

Für folgende Bereiche kann ein Ergänzungspfleger bestellt werden:

- Vermögensverwaltung
- Aussagegenehmigungen
- Anfechtung der Vaterschaft
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Gesundheitsfürsorge etc.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2149.

Amtsvormundschaft

Bei den Amtsvormundschaften gilt es zu unterscheiden zwischen

gesetzlichen Amtsvormundschaften, dies sind Amtsvormundschaften, z. B.

- bei Adoptionen; sie enden mit der Adoption des Kindes
- bei Kindern von minderjährigen Müttern; sie enden mit der Volljährigkeit der Mutter

und bestellten Amtsvormundschaften, z. B.

- für Kinder, die ohne elterliche Sorge sind, weil das Sorgerecht ruht oder entzogen wurde. Sie enden mit der Volljährigkeit des Kindes.

Der Amtsvormund übt die elterliche Sorge in allen Lebensbereichen des Kindes aus, d. h., die elterliche Sorge wird in vollem Umfang ersetzt.

Aufgaben der Amtsvormundschaft sind die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge. Dazu gehören z. B. die Sicherung von Unterhaltsansprüchen, Sozialleistungen und Erbsprüchen, die Vertretung bei Rechtsgeschäften usw.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2149.

Anmeldeverfahren für Kindertageseinrichtungen

Um Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden, setzen Sie sich einfach mit Ihrer Wunschrichtung in Verbindung. Diese teilt Ihnen dann mit, ob zum gewünschten Zeitpunkt ein freier Platz vorhanden ist. Gegebenenfalls werden Sie in die Warteliste eingetragen. Wenn Sie wissen möchten, welche Einrichtungen sich in Ihrer Umgebung befinden und welches Betreuungsangebot diese haben, können Sie dies bei der Abteilung Kindertageseinrichtungen erfragen. Im Internet finden Sie auch eine Umkreissuche. Eine wohnortnahe Unterbringung der Kinder wird angestrebt, kann aber nicht immer gewährleistet werden. Vormerkungen für das neue Kindergartenjahr sollten jeweils bis Ende Februar erfolgen.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181 oder in dem Informationsflyer der Abteilung Kindertageseinrichtungen.

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für alle Kindertageseinrichtungen in Villingen-Schwenningen wird jährlich erstellt, um die Entwicklung des Platzangebotes, der Inanspruchnahme und des daraus resultierenden Handlungsbedarfs in den Sozialräumen der Gesamtstadt zu dokumentieren (→ Jugendhilfeplanung und Sozialplanung).

Begleiteter Umgang

Ein begleiteter Umgang kommt dann in Betracht, wenn der Schutz des Kindes während des Umgangs mit dem umgangsberechtigten Elternteil nicht gewährleistet werden kann. Eine dritte Person ist während des Umgangs anwesend und achtet darauf, dass der Schutz des Kindes gewahrt bleibt.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Behindertenbeauftragte

Seit dem Jahre 2006 hat die Stadt Villingen-Schwenningen eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte. Das Aufgabenfeld der Behindertenbeauftragten umfasst:

- Anlauf- und Kontaktstelle sein für behinderte und nicht behinderte Menschen auf ehrenamtlicher Basis
- Vermittlung zwischen Behörden und Bevölkerung
- Teilnahmerecht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Technischen Ausschusses und des Verwaltungs- und Kulturausschusses
- Belange der behinderten Bürgerinnen und Bürger verdeutlichen und Verständnis dafür wecken
- Behindertenprobleme für die politische Diskussion aufbereiten
- Rechtzeitige Stellungnahme Behinderter zu wichtigen Entscheidungen in Politik und Verwaltung herbeiführen
- Informationsfluss zwischen allen beteiligten Einrichtungen, Ämtern, Verbänden und Einzelpersonen sichern
- Zusammenarbeit in Gremien und mit Institutionen oder Arbeitsgruppen,

insbesondere mit dem Behindertenbeirat, dem Seniorenrat, der Selbsthilfekontaktstelle des Landratsamtes, mit Elterngruppen, Schulen, Wohlfahrtsverbänden und anderen

- Ansprechpartner sein für Menschen mit Behinderung oder ihre Angehörigen
- Öffentlichkeitsarbeit

Wichtigster Partner bei der Tätigkeit der Behindertenbeauftragten sind die Frauen und Männer des Behindertenbeirates, weil 'Experten in eigener Sache'.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2180.

Beistandschaft

Sind Sie allein erziehend, haben das alleinige Sorgerecht oder ist das Kind bei gemeinsamem Sorgerecht in Ihrer Obhut, dann können Sie das kostenlose Angebot des Jugendamtes für die Aufgaben

- Feststellung der → Vaterschaft
- Geltendmachung von → Unterhaltsansprüchen
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des → Umgangsrechts
- Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen → Negativbescheinigung
- → Beurkundung, Beglaubigung und Erstellung vollstreckbarer Urkunden

in Anspruch nehmen. Da der Antrag nur persönlich gestellt werden kann, ist eine vorherige Terminabsprache notwendig.

Weitere Infos erhalten Sie unter den Telefonnummern 07721 82-2222 bzw. 07721 82-2224.

Benutzungsentgelte in Kindertageseinrichtungen

Die Benutzungsentgelte richten sich nach den jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Sätzen. Entgeltänderungen werden ab dem vom Gemeinderat beschlossenen Zeitpunkt wirksam, sodass auch Anpassungen während des Jahres erfolgen können. Alle Beiträge werden für 12 Monate im Jahr und pro Familie nur einmal erhoben. Für Alleinerziehende wird auf Antrag ein ermäßigter Beitrag in allen Tagheimbereichen gewährt.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181 oder in der Informationsbroschüre der Abteilung Kindertageseinrichtungen.

Beratung/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen in geeigneter Weise zu beteiligen. Ebenso haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Kinder und Jugendliche können auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und solange durch eine Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Beratung und Unterstützung der nichtehelichen Mutter bei der Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruches gegenüber dem Vater des Kindes

Auch die Mutter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist und das Kind betreut, hat Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Vater des Kindes. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens 4 Monate vor der Geburt des Kindes und endet spätestens 3 Jahre nach der Geburt.

Weitere Infos erhalten Sie unter den Telefonnummern 07721 82-2222 bzw. 07721 82-2224.

Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen → Beistandschaft

Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser koordinieren zu können. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.



Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Villingen-Schwenningen ist folgendes Betreuungsangebot vorhanden:

- Kleinkindgruppen für Kinder von 0 - 3 Jahren:
Die Öffnungszeiten betragen von täglich 6 Stunden durchgehend am Vormittag bis zu wöchentlich 49 Stunden mit warmem Mittagessen. Die Gruppen sind mit bis zu 10 Kindern belegt.
- Regelkindergarten für Kinder von 1 - 6 Jahren:
Die Öffnungszeiten betragen täglich 6 Stunden mit einer Mittagspause, die die Kinder zu Hause verbringen. Die Gruppen sind mit bis zu 28 Kindern belegt.
- Verlängerte Vormittagsgruppe für Kinder von 1 - 6 Jahren:
Die Öffnungszeiten betragen täglich 6 Stunden durchgehend am Vormittag. Die Gruppen sind mit bis zu 25 Kindern belegt.
- Halbtagsgruppe am Vormittag für Kinder von 1 - 6 Jahren:
Die Öffnungszeiten betragen täglich 4 - 5 Stunden am Vormittag. Die Gruppen sind mit 25 - 28 Kindern belegt.
- Kindergarten tagheim für Kinder von 3 - 6 Jahren:
Die Öffnungszeiten betragen wöchentlich 49 Stunden. Ein warmes Mittagessen und ein kleiner Imbiss am Nachmittag sorgen für das leibliche Wohl. Die Gruppen sind mit bis zu 22 Kindern belegt.
- Familiengruppen für Kinder von 2 Monaten bis 6 Jahren:
Die Öffnungszeiten betragen wöchentlich 49 Stunden. Ein warmes Mittagessen und ein kleiner Imbiss am Nachmittag sorgen für das leibliche Wohl. Die Gruppen sind mit 15 Kindern belegt.
- Familiengruppen für Kinder von 3 - 12 Jahren:
Die Öffnungszeiten betragen wöchentlich 49 Stunden. Ein warmes Mittagessen und ein kleiner Imbiss am Nachmittag sorgen für das leibliche Wohl. Die Gruppen sind mit 20 Kindern belegt.

- Schülerhort für Kinder von 6 - 14 Jahren:
Die Öffnungszeiten beträgt wöchentlich 49 Stunden. Ein warmes Mittagessen und ein kleiner Imbiss am Nachmittag sorgen für das leibliche Wohl.
Die Gruppen sind mit bis zu 20 Schulkindern belegt.
- Schülerhort (→ Hort) am Nachmittag für Kinder von 6 - 14 Jahren:
Die Öffnungszeiten beträgt täglich zwischen 3,5 und 6,5 Stunden.
Je nach Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten.
Die Gruppen sind in der Regel mit 20 Schulkindern belegt.
- Horte mit heilpädagogischem Schwerpunkt für Kinder von 6 - 14 Jahren:
Die Öffnungszeiten beträgt täglich zwischen 3,5 und 6,5 Stunden.
Je nach Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten.
Die Gruppen sind in der Regel mit 15 Schulkindern belegt.
- → Zeitblockmodell für Kinder von 2 - 14 Jahren:
In den städtischen Kindertageseinrichtungen 'Am Ziegelbach', 'In der Au', 'Marbach' und den nichtstädtischen Einrichtungen 'Ev. Frühlingshalde' und 'David-Fuchs-Haus' wird ein völlig neues Betreuungskonzept modellhaft erprobt. Eltern können dort flexibel einzelne Zeitblöcke für ihre Kinder aussuchen und buchen. Der Elternbeitrag richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Blöcke. Umbuchungen sind monatlich möglich.

Nähere Infos gibt die jeweilige Einrichtung oder die Abteilung Kindertageseinrichtungen.

Eine Übersicht zu den verschiedenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Villingen-Schwenningen mit ihren jeweiligen Betreuungsformen und Adressen finden Sie in einer Informationsbroschüre, die Sie direkt bei der Abteilung Kindertageseinrichtungen beziehen können.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Betreuungshelfer → Erziehungsbeistand

Beurkundung

Das Jugendamt ist vom Gesetzgeber ermächtigt, Beurkundungen vorzunehmen; dies sind z. B.

- Vaterschaftsanerkennung (→ Vaterschaft)
- Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung
- Zustimmungserklärung des Scheinvaters zur Vaterschaftsanerkennung
- Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Vaterschaftsanerkennung
- Sorgeerklärung (→ Sorgerecht)
- Neufestsetzung einer Unterhaltsverpflichtung, sofern die unterhaltsberechtignte Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (→ Unterhalt)
- Änderung einer Unterhaltsverpflichtung, sofern die unterhaltsberechtignte Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Die oben angeführten Beurkundungen können auch bei anderen Stellen (Notaren, Standesamt etc.) durchgeführt werden. Allerdings ist die Beurkundung beim Jugendamt kostenfrei.

Weitere Infos erhalten Sie unter den Telefonnummern 07721 82-2222 bzw. 07721 82-2224.

Bürgerfenster

Das Bürgerfenster ist ein Internettreffpunkt, der kurz und bündig bürgerschaftliches Engagement darstellt, Ansprechpartner nennt und Helfende und Hilfesuchende zusammenbringt. Dabei entstand eine Übersicht, die Anregungen und Gelegenheiten zum Mitmachen in Villingen-Schwenningen anbietet. Das Bürgerfenster wird ehrenamtlich von einem Bürgermentor betrieben.

Das Bürgerfenster finden Sie unter: www.buergerfenster.de oder über die Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2151.

Bürgermentoren

Was machen Bürgermentor(inn)en? Sie kennen sich darin aus, wie im Bereich des freiwilligen Engagements eine Initiative gegründet oder ein Projekt auf den Weg gebracht wird, wie Stolperfallen vermieden und wie letztlich auch Fördergelder gewonnen werden können. Für die Nutzung und Weitergabe dieser Kenntnisse sind ihrer Fantasie keine Grenzen gesetzt. Sie kennen Vereine, Initiativen und die anderen Mentoren vor Ort und können Ideen und Möglichkeiten zur Umsetzung zusammenbringen. Sie haben gelernt, der Vielfalt Raum zu geben und Türen zum gemeinsamen Miteinander zu öffnen. Kurz: Bürgermentoren/innen gestalten das Gemeinwesen durch → Bürgerschaftliches Engagement in Villingen-Schwenningen aktiv mit.

Die Anlauf- und Entwicklungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement bildet in Kooperation mit dem Landesnetzwerk Bürgerengagement, der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH, der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste im Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg in einem 40-stündigen Seminar interessierte Bürgerinnen und Bürger zu Bürgermentor(inn)en für das Bürgerschaftliche Engagement aus. Eine Teilnahme an diesem Seminar ist kostenlos und schließt mit der Übergabe der Zertifikate zur Bürgermentorin oder zum Bürgermentor ab.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2157.

Bürgerschaftliches Engagement

Mit dem Bürgerschaftlichen Engagement wird das freiwillige, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtete, das Gemeinwohl fördernde Engagement von Bürgern zur Erreichung gemeinsamer Ziele bezeichnet.

Unter dem Motto 'Gemeinsam mehr bewegen' will die Anlaufstelle für Bürgerschaftliches Engagement bei der Stadt Villingen-Schwenningen interessierte Bürgerinnen und Bürger unterstützen, sich selbstbestimmt am Leben ihrer Stadt zu beteiligen.

Wir wollen beratend und vermittelnd helfen, wenn jemand eine befriedigende Aufgabe sucht, die seinen Neigungen entspricht, ihm Freude macht, den Mitbürgern nützt und zeitlich überschaubar bleibt.

Engagement und Projektmitarbeit sind in folgenden Bereichen möglich: Bildung, Eine Welt, Familie, Flüchtlinge, Frauen im Landkreis, Heimat & Geschichte, Integration, Kinder & Jugend, Kultur, Menschenrechte, Migration, Senioren, Soziales, Sport & Gesundheit, Stadtentwicklung, Tierschutz, Umwelt & Natur. Wir sind aber auch offen für neue Ideen und neue Bereiche.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2157, durch die Broschüre 'Gemeinsam mehr bewegen' und den Flyer (erhältlich auch bei den Bürgerservicezentren).



**GEMEINSAM
MEHR BEWEGEN**

Bürgerschaftliches Engagement
in Villingen-Schwenningen

Ehrenamt → Bürgerschaftliches Engagement

Ehrenpatenschaften

Die Stadt Villingen-Schwenningen übernimmt ab dem 5. Kind die Ehrenpatenschaft, wenn alle 5 Kinder von denselben Eltern, demselben Vater oder derselben Mutter abstammen. Die Stadt Villingen-Schwenningen übergibt für das 5. und jedes weitere Kind ein einmaliges Patengeschenk in Höhe von 200 € und eine Urkunde. Verpflichtungen für die Stadt können aus der Patenschaft nicht abgeleitet werden.

Eingliederungshilfe

Über die Eingliederungshilfe soll für wesentlich körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichergestellt werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden zielgerichtet erbracht und sollen Behinderungen verhüten, deren Folgen beseitigen oder mildern und die betroffenen Menschen in die Gesellschaft eingliedern. Leistungen für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, fallen in die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Leistungen für körperlich oder geistig behinderte Menschen oder die von einer solchen bedroht sind, fallen in die Zuständigkeit der Sozialhilfe.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen. Bei Fragen zu Eingliederungshilfen in Kindertageseinrichtungen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Abteilung Kindertageseinrichtungen unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Einschulungsuntersuchung

Bevor ein Kind vom Kindergarten in die Schule wechselt, wird seine gesamte Entwicklung vom Gesundheitsamt untersucht. Bei der zweischrittigen Untersuchung wird eng mit Eltern, Erzieherinnen und Kooperationslehrkräften zusammengearbeitet. Die erste Untersuchung findet schon 1,5 Jahre vor der geplanten Einschulung statt, sodass durch gezielte Förderung einer möglichen Entwicklungsverzögerung entgegengewirkt werden kann. Eine zweite Untersuchung zur Schulreife findet wenige Monate vor der geplanten Einschulung statt.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Elternbeiträge → Benutzungsentgelte in Kindertageseinrichtungen

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Das Elterngeld orientiert sich am Erwerbseinkommen vor der Geburt und beträgt monatlich zwischen 300 € und 1.800 €.

Es wird maximal 14 Monate gezahlt, wobei die Eltern den Zeitraum individuell untereinander aufteilen können und ein Elternteil längstens für 12 Monate Elterngeld beziehen kann. Zwei weitere Monate gibt es, wenn in dieser Zeit Erwerbseinkommen wegfällt und sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich für wegfallendes Erwerbseinkommen beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Das Elterngeld ist für Baden-Württemberg bei der Staatsbank für Baden-Württemberg (L-Bank) zu beantragen. Dazu können sich die Eltern direkt an die L-Bank, 76113 Karlsruhe, wenden oder einen Antrag im Sekretariat des Jugendamtes abgeben, der dann von dort aus weitergeleitet wird.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221.

Elterngespräche in Kindertageseinrichtungen

Elterngespräche dienen dem gegenseitigen Austausch und einem vertrauten Miteinander bezüglich des Umgangs mit den Kindern. Mindestens einmal jährlich findet ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes statt.

Erziehungsbeistand

Der Erziehungsbeistand (→ Betreuungshelfer) gehört zu den → Hilfen zur Erziehung und soll vor allem das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatung soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Fragen der Trennung und Scheidung unterstützen.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Essen in Kindertageseinrichtungen

In allen Kindertageseinrichtungen, die eine Betreuung über sechs Stunden hinaus anbieten, können die Kinder ein warmes Mittagessen erhalten (→ Mittagessenbezuschussung). Beim Essen wird auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung großer Wert gelegt.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Familiengruppen → Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen

Ferienplan der Kindertageseinrichtungen

Der Ferienplan der Kindertageseinrichtungen gibt die Schließtage der Einrichtung bekannt. Für Schließzeiten wird in den städtischen Einrichtungen bei Bedarf ein anderes Betreuungsangebot gewährleistet.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfalle an die zuständige Leiterin der Kindertageseinrichtung.

Ferienprogramme

Wir bieten in unserem Sommerferienprogramm und im Herbstferienprogramm eine Vielzahl von verschiedenen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche. Die Bandbreite reicht von der Stadtrallye im Stadtbezirk Schwenningen über Besichtigungen, Kreativworkshops, Sportveranstaltungen, Tagesausflüge bis hin zu 10-tägigen Ausflügen und Camps.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2158.



Finanzielle Hilfen zur Erziehung und Finanzielle Förderung in Kindertagesstätten

Das Jugendamt übernimmt die Kosten, die für die notwendigen Hilfen entstehen. Je nach Höhe des Familieneinkommens müssen sich die Eltern oder Jugendlichen mit einem Kostenbeitrag an den Aufwendungen beteiligen. Auch werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen übernommen.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Flexible Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen → Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen

Freie Jugendhilfe → Jugendhilfe

Freiwilligenagentur → Bürgerschaftliches Engagement

Garantenpflicht

Ein Begriff aus dem Strafrecht, nach dem ein Straftatbestand in Form einer Handlung (Begehungsdelikt) oder in Form einer Unterlassung (Unterlassungsdelikt) erfüllt sein kann.

In der Jugendhilfe begründet die Garantenpflicht die entsprechende Garantenstellung, dass sowohl der öffentliche Träger in Form des Jugendamtes (→ Jugendhilfe) im Besonderen (→ Wächteramt) als auch die freien Träger für den Schutz eines Kindes oder Jugendlichen Verantwortung tragen und in akuten Gefährdungssituationen zum Handeln verpflichtet sind (→ Schutzauftrag).

Gemeinwesenarbeit → Mobile Jugendarbeit

Halbtagshort → Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen

Halbtagskindergarten → Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Sind bei Kindern und Jugendlichen ambulante Maßnahmen nicht mehr ausreichend, können stationäre Hilfen mit pädagogischen und gegebenenfalls therapeutischen Angeboten in Heimen notwendig werden.

Ziel der Heimerziehung ist

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen,
- die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder
- auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten.

Unter sonstigen betreuten Wohnformen werden auch Wohngruppen oder Einzelwohnen in regulärem Wohnraum verstanden, die allerdings, wie der Name sagt, sozialpädagogisch betreut werden.

Die Bedarfsklärung für die Kinder und Jugendlichen erfolgt über den → Sozialpädagogischen Dienst.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Heranwachsende

Heranwachsende sind nach dem Jugendgerichtsgesetz Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Hilfe für junge Volljährige

Als Hilfe für junge Volljährige werden die Leistungen bezeichnet, die für junge Menschen über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Dabei sollen die jungen Volljährigen befähigt werden, ein eigenverantwortliches Leben zu führen.

Hilfeplan

Vor Einleiten einer Hilfe wird unter der Verantwortung des → Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes mit allen beteiligten Personen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Notwendigkeit festgestellt und die dazu passgenaue Hilfe ermittelt wird. Auch ein zeitlicher Rahmen wird festgelegt. In 6-monatigen Abständen wird geprüft, ob die gewählte Hilfeart weiterhin notwendig und geeignet ist und der Hilfeplan entsprechend aktualisiert werden muss.

Hilfe zur Erziehung

Der Begriff Hilfe zur Erziehung bezeichnet ein Angebot, das ein breites Spektrum individueller pädagogischer Maßnahmen im Einzelfall zusammenfasst. Insbesondere sind dies die → Erziehungsberatung, die → Soziale Gruppenarbeit, der → Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, die → Sozialpädagogische Familienhilfe, die Erziehung in einer → Tagesgruppe, die → Vollzeitpflege, die → Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform und die → Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Kinder und Jugendliche selbst können diesen Rechtsanspruch nicht für sich durchsetzen, haben jedoch das Recht, sich selbst an das Jugendamt zu wenden.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Horte → Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen

Inobhutnahme

Der → Sozialpädagogische Dienst des Jugendamts ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind/der Jugendliche darum bittet und/oder eine dringende Gefahr für dessen Wohl es erfordert (→ Kindeswohlgefährdung). Ist mit den Personensorgeberechtigten kein Einvernehmen herzustellen und widersprechen sie der Inobhutnahme, ist umgehend eine familiengerichtliche Entscheidung einzuholen.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Integration behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen

Kinder, die körperlich, geistig und/oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Um dies abklären zu können, bedarf es der Zusammenarbeit zwischen Familie, pädagogischen Fachkräften, Ärzt(inn)en und Therapeuten sowie eines Gutachtens von kompetenter Stelle.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Integrationsförderung

Für die Stadt Villingen-Schwenningen nimmt die Integrationsförderung schon immer eine zentrale Rolle ein. Diese Querschnittsaufgabe ist für das Amt für Familie, Jugend und Soziales ein wichtiger Bestandteil des täglichen Handelns.

Integration der Mitbürger mit Migrationshintergrund hat zum Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unter Respektierung und Anerkennung der jeweils eigenen kulturellen Identität zu ermöglichen.

Unsere Aufgaben bei der Integrationsförderung sind:

- Umsetzung des entwickelten Integrationskonzepts
- Geschäftsführung des Integrationsbeirates
- Koordinierungsaufgaben bezüglich der verschiedenen Kooperationspartner
- Beratung von Einrichtungen und Verbänden
- Berichterstattung an die städtischen Gremien

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2151.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendliche mit einem erheblichen Unterstützungsbedarf erhalten speziell auf sie abgestimmte pädagogisch und zeitlich intensive Betreuung.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Jugendarbeitsangebote, die sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr richten, haben sich fachlich in drei Schwerpunkte ausgebildet, die sich auch in Villingen-Schwenningen so wiederfinden:

- Verbandliche Jugendarbeit, die sich an verbandlich organisierte Jugendliche wendet (Stadtjugendring und angeschlossene Verbände, Sportjugend, musische und Heimatverbände)
- Offene Jugendarbeit, in der Regel für alle Kinder und Jugendlichen (→ Jugendhäuser und Stadtteiljugendtreffs, Abteilung Jugendarbeit und Bürgerschaftliches Engagement, Kinder- und Jugendzirkus)
- → Jugendsozialarbeit, die soziale Benachteiligungen ausgleichen soll (→ Mobile Jugendarbeit, → Schulsozialarbeit, Hausaufgabenbetreuung)

Die Angebote der verschiedenen Träger ergänzen sich gegenseitig und werden von der Stadt Villingen-Schwenningen je nach unterschiedlicher Erfordernis finanziell, personell und beratend/begleitend unterstützt. Oberstes Planungs- und Entscheidungsgremium ist der Jugendhilfeausschuss.

Das konkrete Angebot vor Ort wird möglichst lebensweltnah in 6 über die Stadt verteilten Sozialraumteams koordiniert, in dem die dort agierenden Träger zusammenarbeiten (→ Sozialraum → Stadtteilarbeit). Diese Struktur für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird ständig differenziert und ausgebaut. Die Sozialraumteams selbst tauschen sich darüber hinaus über den gesamtstädtischen 'Planungs- und Koordinierungsausschuss' aus.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2158.

Jugendgerichtshilfe (JGH)

Über das Sozialgesetzbuch VIII hinaus hat das Jugendamt auch in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken und vor allem frühzeitig zu prüfen, ob für die Jugendlichen oder jungen Heranwachsenden Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe betreuen und beraten straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende und ihre Familien und bringen sowohl erzieherische als auch soziale Gesichtspunkte in das Verfahren ein. Dazu gehören auch umfangreiche Stellungnahmen an das Gericht. Ferner ist die Jugendgerichtshilfe für die Überwachung

und teils für die Vermittlung der gerichtlichen Weisungen zuständig, wie z. B. die Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder an Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahren.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Jugendhäuser

In den beiden großen Stadtbezirken Villingen und Schwenningen unterhält die Stadt jeweils ein Jugend- und Kulturzentrum. Die beiden Häuser (→ 'Spektrum' in Schwenningen und → 'K 3' in Villingen) haben durch einen hohen Grad an Engagement und Mitbeteiligung der Jugendlichen unterschiedliche Profile herausentwickelt. Dadurch verändern sie natürlich auch ständig ihre Angebote. Beide Einrichtungen haben als offenen Bereich eine Cafeteria und Internetzugänge. In den regelmäßigen jugendkulturellen Angeboten sind vielfältige Stile und Richtungen vertreten. Weitere Angebote richten sich an verschiedene Altersgruppen. In den Sommerferien haben die beiden Häuser teilweise geschlossen und bieten dafür spezielle Ferienprogramme für Kinder und Jugendliche an.



Die beiden Jugendhäuser arbeiten auch in ihrem jeweiligen Sozialraumteam mit den dortigen Einrichtungen zusammen.

Weitere Infos siehe Internet (Jugendhaus Schwenningen) <http://www.spektrumonline.de> und (Jugendhaus Villingen) <http://www.vs-k3.de> sowie unter den Telefonnummern 07720 82-2233 (Jugendhaus Schwenningen) bzw. 07721 82-2961 (Jugendhaus Villingen).

Jugendhilfe

Jugendhilfe bezeichnet ein breites Spektrum sozialer Leistungen zur Förderung und Entwicklung junger Menschen, die von öffentlichen und freien Trägern erbracht werden. Die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe (Städte/Landkreise) und der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, Initiativen und andere Träger von Einrichtungen und Diensten) ist dabei von dem Grundsatz geprägt, dass sie partnerschaftlich zusammenarbeiten und die öffentliche Jugendhilfe der freien Jugendhilfe den Vorrang einräumt.

Die öffentliche Jugendhilfe ist darüber hinaus allein für die Jugendhilfe insgesamt verantwortlich (die ideelle und finanzielle Förderung inbegriffen) sowie für die Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren und für die Mitwirkung in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständig.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist in Deutschland neben der Verwaltung ein Teil des Jugendamtes und somit Bestandteil der öffentlichen → Jugendhilfe. Ihm gehören Mitglieder der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers (Gemeinderat) und Frauen und Männer, die von den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe und der Jugendverbände vorgeschlagen werden, an. Auf die Vertretungskörperschaften des öffentlichen Trägers entfallen 3/5 der Stimmen, auf die Vertreter der freien Träger 2/5 der Stimmen.

Während die Verwaltung die laufenden Geschäfte erledigt, hat der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Jugendhilfeplanung

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat das Jugendamt im Rahmen seiner Planungsverantwortung 'den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen...' (§ 80 SGB VIII). Dieser Aufgabe kommt die Stadt Villingen-Schwenningen im Rahmen der Sozialplanung nach.

Von besonderer Bedeutung ist die regelmäßige Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen in Villingen-Schwenningen.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2164.

Jugendliche

Nach deutschem Recht ist Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Ausnahme: Im Jugendarbeitsschutzgesetz ist Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Im Sprachgebrauch des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) gehören Jugendliche zu den 'jungen Menschen'.

Jugendpolitisches Gremium

Das Jugendpolitische Gremium besteht aus 15 Jugendlichen im Alter von 14 - 21 Jahren. Die Jungpolitiker vertreten und diskutieren kinder- und jugendspezifische Themen. Die Ergebnisse des durchschnittlich viermal jährlich tagenden Gremiums werden an die entsprechenden Fachbereiche in der Verwaltung zur Bearbeitung weitergeleitet. Außerdem hat das Gremium durch einen Gesamtsprecher ein Anhörungs- und Beratungsrecht in den gemeinderätlichen Ausschüssen. Das politische Proporzverhältnis des Gremiums entspricht dem Gemeinderat, wobei nur die Parteien mit Fraktionsstatus vertreten sind. Der Vorsitz dieses Gremiums obliegt dem Oberbürgermeister. Die Geschäftsstelle ist der Abteilung Jugendarbeit und Bürgerschaftliches Engagement zugeordnet.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2158.

Jugendschutz

Der Jugendschutz ist in § 14 Sozialgesetzbuch VIII normiert. Kinder und Jugendliche sind in diesem Rahmen auf die Lebensrisiken vorzubereiten. Hierbei geht es sowohl um allgemeine Risiken, wie z. B. den zunehmenden Einfluss von Medien, als auch vorrangige Themen wie Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch, die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen in Gaststätten u. Ä. Der Jugendschutz des Jugendamtes basiert auf dem pädagogischen Einwirken auf Kinder und Jugendliche und kennt im Gegensatz zum polizeilichen Jugendschutz keine sanktionierenden Eingriffsmöglichkeiten. Deshalb erfolgt der Jugendschutz in enger Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Bürgeramt der Stadt Villingen-Schwenningen.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2158.

Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit wendet sich an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen in erhöhtem Maße Unterstützung benötigen. Während die → Hilfen zur Erziehung einzelnen, konkret betroffenen → Kindern, → Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder Familien bei deren Problemen helfen, soll Jugendsozialarbeit weit vor solchen konkreten Maßnahmen und vor allem in den Lebenswelten und Sozialräumen, in denen sich die Jugendlichen aufhalten, unterstützen und auch präventiv wirken. Die Unterstützung richtet sich dabei an Kinder und Jugendliche in bestimmten Lebenszusammenhängen (→ Schulsozialarbeit, → Mobile Jugendarbeit im Stadtviertel) oder in bestimmten Benach-

teiligungszusammenhängen. Wesentliches Ziel der Angebote soll der Abbau sozialer Benachteiligung, der Abbau individueller Beeinträchtigungen und eine bessere Integration sein.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2158.

Junge Volljährige

Im Sprachgebrauch des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist junge Volljährige/ junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist. Jugendliche gehören damit zu den 'jungen Menschen'.

K 3 → Jugendhäuser

Kind

Nach deutschem Recht ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Im Sprachgebrauch des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) gehören Kinder zu den 'jungen Menschen'.

Kinderförderungsgesetz

Das neue 'Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege', kurz Kinderförderungsgesetz (KiföG), ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten und wird den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren weiter beschleunigen. Ab dem Jahr 2013 besteht danach ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Kindergarten

Der Kindergarten ist eine Einrichtung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht zur Schule gehen. Die Kinder werden dort betreut, gebildet und erzogen. Seit 1996 besteht in Deutschland ein Rechtsanspruch auf einen Halbtagsbetreuungsplatz in einem Kindergarten für jedes Kind (→ Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen).



Kindergartenordnung 'Hand & Fuß'

Eltern, welche ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Villingen-Schwenningen unterbringen, erhalten zu Beginn die Kindergartenordnung 'Hand & Fuß'. Darin steht alles Wissenswerte für den Besuch der Einrichtung; zudem sind alle für die Aufnahme nötigen Formulare enthalten.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Kindertageseinrichtungen

Sammelbegriff für alle Formen der Kinderbetreuung wie Kindergarten, Hort, Tagheim usw. (→ Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen).

Kindertageseinrichtungen freier Träger

Neben den städtischen Kindertageseinrichtungen gibt es in Villingen-Schwenningen auch Einrichtungen anderer Trägerschaften, wie beispielsweise solche der evangelischen oder katholischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt oder des Deutschen Kinderschutzbundes, Waldkindergärten und Waldorfkindergärten. Diese können sich im pädagogischen Konzept von den städtischen Einrichtungen unterscheiden, die Benutzungsentgelte sind aber identisch (→ Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen).

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Kindertagespflege → Tagespflege

Kindertagesstätte

In einer Kindertagesstätte werden in der Regel Kinder im Alter von neun Wochen bis zwölf Jahren bis zu 12 Stunden täglich betreut, gebildet und erzogen. In den meisten Fällen wird dabei ein warmes Mittagessen angeboten (→ Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen).

Kinder- und Jugendzirkus

Der Kinder- und Jugendzirkus ist im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ein offenes jugendkulturelles Angebot. Es richtet sich an Kinder und Jugendliche, die in einem offenen Bewegungsraum Neues erfahren wollen. Das Angebot hat für die Jugendlichen einen präventiven Charakter. Artistik und körperliche Betätigungen unterstützen die Entwicklung von Selbstsicherheit und das Verhalten im Umgang mit anderen Menschen.



Derzeit werden folgende Projekte angeboten:

- Einbindung in die Nachmittagsprojekte der vier Ganztagschulen
- Dezentrale offene Trainingsangebote in den Stadtteilen
- Durchführung von Ferienprogrammen
- Projekte in Schulen auf Anfrage
- Schnupperstunden in Schulen und Kindertagesstätten auf Anfrage
- Präsentationen bei Veranstaltungen

Weitere Infos erhalten Sie unter den Telefonnummern 07721 82-2158 bzw. 07721 82-2968.

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist durch

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- die Vernachlässigung des Kindes,

- das unverschuldete Versagen der Eltern und/oder
- das Verhalten eines Dritten.

Stellt der → sozialpädagogische Dienst eine Kindeswohlgefährdung fest, leitet er unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ein.

Kleinkindgruppe (Krippe)

Die Krippe ist eine Betreuungsform, die sich ausschließlich an Kinder unter drei Jahren richtet. Die Gruppengröße beträgt laut Vorgabe des Landesjugendamtes maximal 10 Kinder (→ Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen).

Kooperation Jugendarbeit – Schule

In Villingen-Schwenningen bestehen bereits zahlreiche gelungene Kooperationen zwischen schulischer und außerschulischer Bildung. Solche Partnerschaften ergeben Chancen und Möglichkeiten für alle Beteiligten. Als Beispiel solcher Kooperationen sind zu nennen:

- Wöchentlich stattfindende Zirkusprojekte in mehreren Grund- und Hauptschulen der Stadt Villingen-Schwenningen
- Tanzprojekt des Jugendhauses Schwenningen in Kooperation mit der Deutenberghauptschule
- Stadtteilbezogene Jugendforen mit Unterstützung der Schulen im Wohngebiet
- Mittagessenangebot im Jugendhaus Villingen für Schüler des 'Gymnasiums Am Romäusring', der 'St. Ursula-Schulen', der 'Klosterringschule' sowie der 'Südstadt-schule'
- Gemeinsame Ferienbetreuung an der Schule
- Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Jugendhaus Schwenningen

Kooperation Kindergarten – Grundschule

Durch die Zusammenarbeit und enge Verzahnung der Kindertageseinrichtungen mit den jeweiligen Grundschulen wird ein möglichst fließender Übergang für die Kinder angestrebt.

Kosten für Hilfen zur Erziehung → Finanzielle Hilfen zur Erziehung

Kriegsopferfürsorge

Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es, sich der durch Kriegshandlungen Geschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils oder Kindes angemessen auszugleichen oder zu mildern. Die Kriegsopferfürsorge ist auch zuständig für Gewaltopfer (→ Opferentschädigung), Seuchengeschädigte oder für Schäden, die Wehrpflichtige und Zivildienstleistende in Ausübung ihres Dienstes erleiden. Grundgedanke der Kriegsopferfürsorge ist primär der angemessene Schadensausgleich und die angemessene wirtschaftliche Versorgung der betroffenen Anspruchsberechtigten.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2129.

Landeserziehungsgeld

Landeserziehungsgeld kann frühestens nach Ablauf des letzten Bezugsmonats von Elterngeld und für längstens zehn Monate gewährt werden und ist einkommensabhängig. Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat u. a., wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg hat, mit einem Kind in einem Haushalt lebt, für das ihm die Personensorge zusteht, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Das Landeserziehungsgeld beträgt bis zu 205 € monatlich für das erste und zweite Kind, ab dem dritten Kind in der Familie bis zu 240 € monatlich.

Das Landeserziehungsgeld ist für Baden-Württemberg bei der Staatsbank für Baden-Württemberg (L-Bank) zu beantragen. Dazu können sich die Eltern direkt an die L-Bank, 76113 Karlsruhe, wenden oder einen Antrag im Sekretariat des Jugendamtes abgeben, der dann von dort aus weitergeleitet wird.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221.

Lastenzuschuss → Wohngeld

Mentoren → Bürgermentoren

Migration → Integrationsförderung

Mittagessenbezuschung

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat ein Konzept entwickelt, das dazu beiträgt, dass auch bedürftige Kinder in Ganztageschulen und Kindertageseinrichtungen am Mittagessen teilnehmen können. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Unterstützung der Stadt. Es kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Bezuschung erfolgt aus einem Spendenfonds bei der Bürgerstiftung. Die Stadt Villingen-Schwenningen beteiligt sich mit 40.000 € an diesem Spendenfonds, aber auch Pro Kids-VS ist daran beteiligt.

Das Verfahren soll für alle Beteiligten so einfach wie möglich gestaltet werden, trotzdem müssen einige Kriterien eingehalten werden. Antragsberechtigt sind alle Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Mittagessenangebot in Villingen-Schwenningen. Wer Hilfen für die Mittagessenbezuschung sucht, möge sich bitte in der jeweiligen Einrichtung an die Erzieherinnen oder den/die Leiter/in bzw. Rektor/in wenden. Diese entscheiden über die Hilfestellung.

Der Zuschuss richtet sich an Eltern/Elternteile mit geringem Einkommen, um eine momentane Notlage zu beseitigen. Als Nachweis ist z. B. ein ALG-II-Bescheid beizulegen oder die Notwendigkeit des Zuschusses zu begründen. Ein Zuschuss kann höchstens für die Dauer von drei Monaten gewährt werden. In jedem Fall ist von den Eltern/Elternteil eine Eigenbeteiligung von mindestens 1 € pro Essen aufzubringen.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2151.

Mobile Jugendarbeit

Mobile Jugendarbeit hat sich seit Ende der siebziger Jahre aus der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit als sehr flexible Möglichkeit des Kontakts und der Zusammenarbeit mit jugendlichen Cliques und deren Umgebung in den → Sozialräumen und im → Gemeinwesen entwickelt.

Über offensive Formen (→ Streetwork) wird auf die Cliques zugegangen und Kontakt aufrechterhalten. Da es sich meist um benachteiligte Jugendliche handelt, wird versucht, die Stärken der Cliques zu fördern (Cliquesarbeit) und negative Strukturen und Verhalten abzubauen. Bei Problemen einzelner Jugendlicher wird im Rahmen der Möglichkeiten konkret geholfen oder die Brücke zu speziellen Hilfen und Beratungen gebaut (Einzelfallhilfe). Da Probleme und Konflikte der Jugendlichen und ihrer Cliques auch aus Reibereien mit ihrer Umgebung resultieren, ist es unabdingbar, Bewohner der Sozialräume bzw. des Gemeinwesens in die Arbeit einzubeziehen (Gemeinwesenarbeit), um zu vermitteln, Stigmatisierung abzubauen, für gegenseitiges Verständnis zu werben und die Integration der Jugendlichen zu fördern. Dies kann im optimalen Fall sogar noch ehrenamtliche Unterstützung für die mobile Jugendarbeit bringen, zumindest jedoch eine oftmals nötige Erwachsenenunterstützung für die berechtigten Anliegen der Jugendlichen.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2158.

Negativbescheinigung

Nachweis über das alleinige Sorgerecht. Diesen erhalten Sie kostenfrei vom zuständigen Jugendamt.

Weitere Infos erhalten Sie unter den Telefonnummern 07721 82-2222 bzw. 07721 82-2224.

Öffentliche Jugendhilfe → Jugendhilfe

Opferentschädigung

Wenn Sie durch eine Gewalttat einen dauerhaften gesundheitlichen Schaden erlitten haben, können Sie auf Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) Leistungen erhalten. Der Antrag sollte zeitnah gestellt werden, d. h., Sie brauchen nicht zu warten, bis das Ermittlungs- oder Strafverfahren abgeschlossen ist. Anspruchsberechtigt sind auch Hinterbliebene eines Geschädigten.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2129.

Orientierungsplan

Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für baden-württembergische Kindergärten bildet einen transparenten Rahmen für das pädagogische Handeln. Der Orientierungsplan wird im Kindergartenjahr 2009/2010, d. h. ab Herbst 2009, verbindlich eingeführt.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Pädagogisches Gesamtkonzept in Kindertageseinrichtungen

Unser pädagogisches Gesamtkonzept basiert auf der Grundlage des weiterentwickelten Situationsansatzes und wird unter anderem ergänzt durch Elemente der Reggio-, Natur- und Montessoripädagogik. Den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten legen wir dabei zu Grunde.

Die pädagogischen Konzepte der Einrichtungen orientieren sich an der Lebenswirklichkeit der Kinder und ihrer Familien mit unterschiedlicher sozialer, familiärer und kultureller Herkunft. Leben und Lernen werden miteinander verbunden und stellen einen Bezug zu den realen Erfahrungen der Kinder her. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens werden die Grundlagen für den Erwerb von Kompetenzen geschaffen, die Kinder für ihr späteres Leben benötigen: Autonomie – Solidarität – Kompetenz sind die Pfeiler des pädagogischen Handelns, die sich an den demokratischen Grundwerten orientieren. Die Arbeit mit Kindern ist dadurch gekennzeichnet, dass Werte und Normen nicht einfach verkündet, sondern in alltäglichen Situationen konkretisiert, ausgehandelt und einsichtig gemacht werden. Die Einrichtungen arbeiten familienunterstützend. Die vertrauensvolle und intensive Zusammenarbeit mit den Eltern in Gesprächen bei Elterninitiativen, Hospitationen, Elternabenden und anderen Veranstaltungen bilden die Voraussetzung, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag wirklich gerecht werden zu können.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst ist zuständig für die Beratung und Prüfung der Bewerber. Wird die Pflegelaubnis erteilt, wird die Auswahl einer geeigneten Pflegestelle vorgenommen und es findet eine Begleitung, Beratung und Überwachung während des Pflegeverhältnisses statt. Die Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegestelle (→ Vollzeitpflege/Tagespflege) wird dabei in Zusammenarbeit mit dem → Sozialpädagogischen Dienst vollzogen.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen

Grundsätzlich werden öffentlich geförderte Plätze nur an Kinder mit Wohnsitz in Villingen-Schwenningen oder an Kinder, welche in einem dortigem Vollzeitpflegeverhältnis stehen, vergeben. Platzzusagen zum neuen Kindergartenjahr erfolgen bei allen Trägern im Frühjahr durch die jeweilige Einrichtungsleitung. Zusagen während des Kindergartenjahres erhalten Sie ab drei Monate vor der geplanten Aufnahme, spätestens jedoch einen Monat im Voraus.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Projektgruppe für offene Seniorenangebote → Seniorenarbeit

Schulsozialarbeit an Brennpunktschulen

Schulsozialarbeit an Brennpunktschulen ist eine Form der Jugendsozialarbeit, die soziale Benachteiligungen abbauen soll. Das Hilfespektrum umfasst dabei die informelle Beratung bei persönlichen Problemen, die Stärkung eigener sozialer Fähigkeiten (z. B. soziale Trainingskurse) oder bestimmter Gruppenangebote (Jungen- und Mädchenarbeit) und die Orientierungshilfe bei der Lösung von Problemen, z. B. Vermittlung an spezielle Hilfen oder Beratungsstellen.

Neben den Kindern und Jugendlichen sollen die Schulsozialarbeiter aber auch im System Schule den Lehrern Hilfe geben, mit Schwierigkeiten der Jugendlichen (oder mit denen, die sie machen!) angepasst umzugehen. Schulsozialarbeit soll von ihrer Aufgabenstellung her das Hauptaugenmerk auf die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen richten. Für die Entwicklung der schulischen Kenntnisse ist sie nicht zuständig!

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2158.

Schutzauftrag nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII

In einer für Kinder oder Jugendliche nicht zu lösenden Konflikt- oder Gefährdungssituation ist zunächst im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten eine Lösung herbeizuführen bzw. die Gefährdung abzuwenden. Zur Abwendung der → Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt (→ Sozialpädagogischer Dienst) dabei auch geeignete und notwendige Hilfen anzubieten oder vorläufige Schutzmaßnahmen, ggf. auch über das Familiengericht, einzuleiten.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Seniorenarbeit

Um Ziele für die Altenhilfe zu formulieren, die einigermaßen repräsentativ und verbindlich sind, wurde im Rahmen der gesamtstädtischen Konzeption im Mai 2006 eine 'Projektgruppe für offene Seniorenangebote' gegründet. Diese Projektgruppe musste nicht neu gebildet werden, sondern besteht unter Leitung und Federführung des Sachgebiets Bürgerschaftliches Engagement aus Mitgliedern des städtischen Seniorenrates, in dem alle entscheidenden Einrichtungen und Träger der Altenhilfe vertreten sind, und interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Ziel dieser Projektgruppe ist eine Bewertung des bestehenden Angebots. Aus dieser Bewertung und Benennung der Defizite sollen Lösungsvorschläge, aber auch konkrete Lösungen entwickelt werden.

Die Projektgruppe besteht derzeit aus 55 Mitgliedern und beschäftigt sich in Unterarbeitsgruppen mit Themen wie:

- Öffentlicher Personennahverkehr
- Neubau des Welvert-Kasernengeländes
- Klinikneubau

- Verhinderung der Isolation und Förderung der Selbsthilfe
- Seniorenfreundliche Handwerkerleistungen
- Seniorenfreundlicher Einzelhandel
- Senioren helfen Senioren

Grundsätzlich gilt: Alle Arbeitsgruppen sind offen, d. h., diejenigen, die bislang noch nicht mit dabei sind, aber Interesse haben, können gerne mit dazukommen. Auch neue Arbeitsgruppen zu weiteren Themen sind jederzeit möglich und willkommen. Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich gerne thematisch einbringen wollen, sind zur Teilnahme und Mitwirkung eingeladen.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2151 oder im Internet unter <http://www.villingen-schwenningen.de/Projektgruppe-offene-Seniorena.2281.0.html>. Hier können auch alle Protokolle der Projektgruppe und der Arbeitsgruppen eingesehen werden.



Seniorenrat → Städtischer Seniorenrat

Sonstige betreute Wohnform → Heimerziehung

Sonstige soziale Vergünstigungen

(Teil-)Familien mit mindestens einem Kind erhalten einkommensabhängig folgende Vergünstigungen:

- 10 Freikarten jährlich für die städtischen Hallen- und Freibäder für jedes Kind über 6 Jahre und für jeden Elternteil
- Kinder erhalten auf Antrag 5 Freikarten jährlich zum Besuch der Kunsteisbahn Schwenningen anstelle der entsprechenden Zahl Badekarten

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2171.

Sorgerecht

Das Sorgerecht beinhaltet sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge für das Kind. Das bedeutet, dass der allein Sorgeberechtigte Unterhaltsansprüche (→ Unterhalt) des Kindes zu klären und dafür Sorge zu tragen hat, dass die → Vaterschaft festgestellt sowie eine für alle Beteiligten akzeptable Umgangsregelung (→ Umgangsrecht) getroffen wird.

- Wenn die Eltern verheiratet sind, haben sie das gemeinsame Sorgerecht.

- Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind, hat grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht (Ausnahme: minderjährige Mutter).
- Bei alleinigem Sorgerecht kann beim Jugendamt das gemeinsame Sorgerecht vereinbart werden (→ Beurkundung).
- Das gemeinsame Sorgerecht kann nur auf Antrag beim Familiengericht aufgehoben werden.

Weitere Infos erhalten Sie unter den Telefonnummern 07721 82-2222 bzw. 07721 82-2224.

Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Auch diese Hilfe gehört zu den
→ Hilfen zur Erziehung.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.



Sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe gehört zu den → Hilfen zur Erziehung und soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Als eine sehr bewährte Hilfe wird die sozialpädagogische Familienhilfe oft auch direkt von den Personensorgeberechtigten beim → Sozialpädagogischen Dienst beantragt.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Sozialpädagogischer Dienst

Im Sozialpädagogischen Dienst werden im Wesentlichen die Aufgaben der öffentlichen → Jugendhilfe erfüllt. Im Einzelnen sind dies:

- die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie durch Beratung in Fragen der Erziehung, Partnerschaft, Trennung und Scheidung (→ Erziehungsberatung)
- die Vermittlung, Einleitung und Begleitung von → Hilfen zur Erziehung, → Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, → Hilfen für junge Volljährige
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (→ Inobhutnahme → Schutzauftrag)
- sowie die Mitwirkung durch fachliche Unterstützung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht zur richterlichen Entscheidungsfindung, Gespräche mit Betroffenen und Erstellen von Berichten

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Sozialpass

Die Stadt Villingen-Schwenningen stellt folgenden Personen einen Sozialpass zur Verfügung:

- Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II
- Empfängern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Empfängern von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Bewohnern von Heimen, soweit diese lediglich über einen Barbetrag verfügen
- Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistenden
- Personen, deren Einkommen eine gewisse Einkommensgrenze nicht übersteigt

Der Sozialpass berechtigt zu folgenden Vergünstigungen:

- Eintritt zu ermäßigten Preisen (50%) in die städtischen Frei- und Hallenbäder
- Eintritt zu ermäßigten Preisen (50%) zu städtischen Kulturveranstaltungen
- Eintritt zu ermäßigten Preisen (50%) für die Kunsteisbahn
- Ermäßigung der Kursgebühren (50%) der Volkshochschule
- Freier Eintritt in die städtischen Museen
- Fahrpreisermäßigung (50%) bei Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2171.

Sozialplanung

So wie die Gesellschaft sich ständig verändert, verändern sich natürlich auch immer die Lebenslagen der Menschen, gerade auch von Familien, Kindern, Jugendlichen, Migranten, aber auch z. B. die Geschlechterrollen oder das Verhältnis der Generationen. Ein aktuelles Stichwort für solche Veränderungen ist z. B. der demographische Wandel.

Mit den immerwährenden Entwicklungen verändern sich auch die Probleme, Unterstützungsbedarfe für Einzelne oder Gruppen oder der Bedarf an speziellen Hilfeangeboten.

Um diese Veränderungen, die sich in den Abläufen des Amtes zeigen, zu dokumentieren, zu analysieren bzw. Vorarbeiten für notwendige Fachdiskussionen oder Gremienentscheidungen zu leisten, gibt es die Stabstelle 'Sozialplanung, Haushalt, Produktbuch, Zuschüsse' bei der Leitung des Amtes für Familie, Jugend und Soziales (→ Jugendhilfeplanung).

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2164.

Sozialraum

Die Stadt Villingen-Schwenningen besteht aus insgesamt 11 Stadtbezirken, von denen sich Villingen und Schwenningen verwaltungsmäßig nochmals aus verschiedenen Stadtvierteln zusammensetzen.

Unabhängig von Verwaltungseinteilungen bilden sich in verschiedenen Vierteln durch die Bewohner selbst (mit all ihren sozialen Merkmalen), durch Bebauungsformen und den Grad der Bebauungsverdichtung bestimmte soziale Strukturen und soziale Zusammenhänge aus, die ganz wesentlichen Einfluss auf das Leben im Sozialraum haben. Solche gegeneinander abgrenzbare Viertel bilden Sozialräume, nach denen die Sozialplanung die Stadt gliedert. Es wird aber auch versucht, das Versorgungsangebot nach den Sozialräumen und ihrem daraus resultierenden unterschiedlichen Bedarf auszurichten. Weniger wissenschaftliche Ausdrücke für Sozialräume können auch Kiez oder Quartier sein.

Sozialraumteams

In den 6 Sozialraumteams arbeiten die verschiedenen Akteure der Kinder- und → Jugendarbeit, der → Jugendsozialarbeit und weiterer relevanter Einrichtungen im → Sozialraum bzw.

im Gemeinwesen zusammen. Die vorhandenen Ressourcen sollen im Interesse eines optimalen Angebotes abgestimmt eingesetzt und Entwicklungen im → Sozialraum aus verschiedenen Blickwinkeln möglichst frühzeitig entdeckt werden, um darauf gemeinsam reagieren zu können.

Die 6 Sozialräume in Villingen-Schwenningen sind:

- Sozialraum ländlicher Raum (Vorsitz: Stadtjugendring)
- Sozialraum Schilterhäusle (Vorsitz: Kinder- und Familienzentrum St. Franziskus)
- Sozialraum Steppach (Vorsitz: Kinderschutzbund Villingen)
- Sozialraum Haslach-Wöschhalde (Vorsitz: Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation)
- Sozialraum Innenstadt Villingen (Vorsitz: Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation)
- Sozialraum Innenstadt Schwenningen (Vorsitz: Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation)

Spektrum → Jugendhäuser

Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Die Kindergärten haben den Auftrag, Kinder zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Im Rahmen dieses Auftrages bildet die Sprachförderung einen Schwerpunkt. Die sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern zu entwickeln und zu pflegen ist eine der zentralen Aufgaben des Kindergartens. Von Anregung und Förderung der sprachlichen Fähigkeiten können alle Kinder profitieren. Besonders wichtig sind Fördermaßnahmen für Kinder, die ihre sprachlichen Möglichkeiten noch nicht altersgerecht entwickelt haben. Da jedes Kind sein eigenes Tempo bei der Sprachentwicklung hat und sich seine sprachlichen Kompetenzen unterschiedlich entfalten, muss die Sprachförderung dem individuellen Bedarf des einzelnen Kindes angepasst sein und braucht differenzierte Vorgehensweisen. Daraus erwachsen vielfältige Anforderungen an die Fachkräfte. Auch die Berücksichtigung und Stärkung des familiären Bezugssystems spielen eine große Rolle, indem z. B. die mehrsprachige Lebenssituation von zugewanderten Kindern beachtet wird.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-1181.

Stadtteilarbeit (Gemeinwesenarbeit (GWA), Community-Work)

Einerseits räumliche Bezugsgröße für die Angebote der Jugend- und Sozialarbeit, wesentlicher aber eine Methode vernetzter Angebote der verschiedenen Träger und Akteure unter möglichst großer Beteiligung der Betroffenen/Bürger. Ziel und Prinzip der Arbeit sind Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung von ehrenamtlichem Engagement und anstatt eines bloßen Versorgungsangebots der Versuch, peu à peu die Strukturen selbst im Arbeitsprozess zu verändern, die Verhalten und Probleme beeinflussen. Methodische Grundlagen sind Gemeinwesenarbeit, Community-Work und diverse Formen so genannter alternativer Ökonomie oder Selbstorganisation.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2158.

Städtischer Seniorenrat

Der städtische Seniorenrat versteht sich als Mittler der Belange und Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger in Villingen-Schwenningen (→ Seniorenarbeit). Er wirkt überkonfessionell und politisch unabhängig. Die Mitglieder des Seniorenrats haben in den Ausschüssen des Gemeinderats und anderen städtischen Gremien auf Berufung eine beratende Funktion. Außerdem ist eine Berufung in sonstige ambulante und stationäre Einrichtungen der Altenpflege durch den Träger der jeweiligen Einrichtung möglich.

Der Vorsitzende des städtischen Seniorenrats ist kraft seines Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen. Sein Stellvertreter ist der Leiter des Amtes für Familie, Jugend und Soziales. Die Vollversammlung des städtischen Seniorenrats wählt jeweils eine/-n Geschäftsführer/-in mit Stellvertretung und Schriftführer/-in.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2151.

STÄRKE

Das Landesprogramm soll dazu beitragen, dass bewährte Elternbildung ausgebaut und Eltern die Teilnahme an Elterntreffs und Elternkursen erleichtert wird. Es hat das Ziel, durch Stärkung der Elternkompetenzen, insbesondere der Erziehungskompetenz, die Kinder zu stärken und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern. Das Programm wurde am 01.09.2008 gestartet und enthält zwei Komponenten:



- Die Ausgabe von Bildungsgutscheinen im Wert von 40 € an alle Eltern Neugeborener und
- die Möglichkeit spezieller Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen, die auch mit häuslichen Beratungen verbunden werden können.

Auf unserer Homepage 'www.villingen-schwenningen.de/Amt-fuer-Familie-Jugend-und-S.48.0.html' halten wir eine Übersicht mit den Angeboten der Bildungsträger vor Ort für Sie bereit.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Streetwork → Mobile Jugendarbeit

Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine freiwillige Maßnahme zur außergerichtlichen Konfliktregelung, bei der Täter und Opfer unter Beteiligung eines unparteilichen Dritten die Konflikte beilegen, die zur Straftat geführt oder diese erst hervorgerufen haben. Kernbereich bilden die Schadenswiedergutmachung, der Konfliktausgleich und bestenfalls die Versöhnung.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Tagesgruppe

Die → Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen durch die Familienpflege geleistet werden. Die Bedarfsklärung für die Kinder und Jugendlichen erfolgt über den → Sozialpädagogischen Dienst.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Tagespflege

Tagespflege, auch Kindertagespflege genannt, bezeichnet die stundenweise Betreuung von Kindern bei einer Tagespflegeperson, die vor allem zeitlich flexibel und individuell angelegt ist.

Eine Tagespflegeperson, die sich fachlich, persönlich und gesundheitlich eignet, kann ein bis fünf Kinder betreuen. Sie benötigt dazu eine pädagogische Qualifizierung, einen



Erste-Hilfe-Kurs, geeignete Räume und eine Pflegeerlaubnis über das Jugendamt. Eine erweiterte Form der Tagespflege ist die Großtagespflege, bei der mehrere Tagespflegepersonen zusammenarbeiten und ihre Tageskinder in gemeinsamen Räumen betreuen. Wenn in der Großtagespflege mehr als acht Kinder betreut werden, muss mindestens eine Tagesmutter/ein Tagesvater eine pädagogische Fachkraft sein.

Der → Pflegekinderdienst überprüft die Voraussetzungen und finanziert eine Tagespflege unter bestimmten Voraussetzungen bei Berufstätigkeit, Ausbildung oder beruflicher Eingliederungsmaßnahmen der Eltern oder für bis zu 14 Jahre alte Kinder bei einem besonderen Förderbedarf des Kindes.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Tagheime → Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen

Umgangsrecht

Das Umgangsrecht geht vom Grundsatz aus, dass der Umgang mit beiden Eltern dem Wohl des Kindes dient. Das Kind hat einen eigenen Anspruch auf Umgang mit beiden Eltern teilen. Eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts ist nur möglich, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Seitens des Umgangsberechtigten besteht sogar die Verpflichtung zum Umgang mit dem Kind. Dabei hat jeder Elternteil alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil erschwert oder beeinträchtigt. Diese Wohlverhaltensklausel ist sogar in § 1684 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben. Das Kind allerdings hat keine Umgangspflicht, sondern nur ein Umgangsrecht.

Gibt es Probleme in der Ausgestaltung des Umgangsrechts, haben sowohl die Eltern als auch das Kind oder der Jugendliche selbst einen Anspruch auf Beratung und Hilfe durch das Jugendamt (→ Begleiteter Umgang).

Können sich Eltern über die Gestaltung des Umgangs nicht einigen, kann das Umgangsrecht auch gerichtlich beim Familiengericht geklärt werden.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Unterhalt

Nach bürgerlichem Recht (§ 1601 BGB) sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind beginnt grundsätzlich ab Geburt und endet mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes. Grundvoraussetzung ist dabei, dass einerseits der Unterhaltsberechtigte seinen Lebensbedarf nicht aus eigenen Mitteln decken kann und andererseits der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen.

Weitere Infos erhalten Sie unter den Telefonnummern 07721 82-2222 bzw. 07721 82-2224 und → Beistandschaft.

Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) sollen finanzielle Nachteile für Wehr- oder Zivildienstleistende und ihre Familienangehörigen während der Dauer der Dienstzeit ausgleichen. Bei Wehrübenden bedeutet dies einen Ausgleich für das entfallene Einkommen, bei Grundwehrpflichtigen und Zivildienstleistenden einen Ausgleich von besonderen finanziellen Nachteilen. Das Unterhaltssicherungsgesetz sieht dafür folgende Leistungen vor:

- Allgemeine Leistungen für die Ehefrau und die ehelichen Kinder
- Einzelleistungen für unterhaltsberechtignte Angehörige (z.B. Eltern, nicht eheliche Kinder)
- Sonderleistungen, z.B. in Form von Beitragserstattungen für Risikoversicherungen
- Mietbeihilfe für angemieteten eigengenutzten Wohnraum des Wehrpflichtigen oder Zivildienstleistenden
- Wirtschaftsbeihilfe für Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende, die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder Inhaber eines Gewerbebetriebes sind
- Härteausgleich, z.B. in Form einer Erstattung von Stundungszinsen für Kredite oder Garagenmiete für ein stillgelegtes Kraftfahrzeug
- Verdienstausfallentschädigung für Arbeitnehmer (bei Wehrübungen)
- Verdienstausfallentschädigung für Selbständige (bei Wehrübungen)
- Mindestleistungen für Wehrübende, z.B. Studenten (bei Wehrübungen)

Unterhaltssicherungsleistungen werden nur auf Antrag ausbezahlt. Zu beachten ist, dass das Antragsrecht 3 Monate nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes endet.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2129.

Unterhaltsvorschuss

Erhält ein Kind vom anderen, nicht betreuenden Elternteil keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt, gewährt das Jugendamt auf Antrag des betreuenden Elternteiles unter bestimmten Voraussetzungen für längstens 72 Monate Unterhaltsvorschuss. Die Leistung ist antragsabhängig und kann unter bestimmten Voraussetzungen maximal einen Monat rückwirkend gezahlt werden.

Unterhaltsvorschuss wird gewährt, wenn das Kind

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetragverordnung erhält
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Die Unterhaltsvorschusskasse versucht, den ausbezahlten Unterhaltsvorschuss vom unterhaltsberechtignten Elternteil wiederzubekommen.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2194.

Vaterschaft

Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, entsteht eine rechtliche Beziehung zwischen Vater und Kind erst dann, wenn der Vater sich in öffentlicher Urkunde (→ Beurkundung) zu seinem Kind bekennt und die Vaterschaft anerkennt. Falls er hierzu freiwillig nicht bereit ist, kann die Vaterschaft durch Urteil des Familiengerichts festgestellt werden. Die Verfahrenskosten hat dann der Vater des Kindes zu tragen.

- Geburt nach der Scheidung
Nicht immer ist jedoch der rechtliche Vater auch der biologische Vater des Kindes. Laut Bürgerlichem Gesetzbuch gilt die Fiktion, dass derjenige Vater eines Kindes ist, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Diese Regelung ist

nicht mehr anwendbar, wenn das Kind nach Rechtskraft der Scheidung zur Welt kommt. In diesen Fällen ist Vater, wer die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft durch das Familiengericht festgestellt wird.

■ **Geburt vor der Scheidung**

Ist das Kind kurz vor der Scheidung geboren, gilt derjenige als rechtlicher Vater, der mit der Mutter verheiratet war. Sollte der Ehemann nicht der biologische Vater sein, muss die Vaterschaft angefochten werden. Dies ist aber nur innerhalb von 2 Jahren möglich. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Anfechtungsberechtigte von Umständen erfährt, die vermuten lassen, dass der rechtliche Vater nicht auch der biologische Vater ist.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2149 und → Beistandschaft.

Vergünstigungen für Kinderreiche → Sonstige soziale Vergünstigungen

Verlängerte Vormittagsgruppe

→ Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen

Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege zählt neben der Heimerziehung zu den lebensfeldersetzenden Hilfearten der → Hilfen zur Erziehung. Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soll Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform geboten werden. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind dabei geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Die Bedarfsklärung für die Kinder und Jugendlichen setzt zunächst über den → Sozialpädagogischen Dienst ein und wird bei Zustandekommen einer Vollzeitpflege (nach Vermittlung in eine Pflegefamilie) im weiteren Verlauf vom → Pflegekinderdienst übernommen.

Die für Sie zuständige Ansprechperson können Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2221 erfragen.

Vormundschaft → Amtsvormundschaft

Wächteramt

Nach dem Grundgesetz sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht, aber auch die Pflicht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Das Jugendamt als Träger der öffentlichen → Jugendhilfe hat bei einer → Kindeswohlgefährdung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (→ Schutzauftrag).

Wehrpflicht

→ Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

Weihnachtszuwendung

Alle Heimbewohner aus Villingen-Schwenningen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, erhalten eine freiwillige Weihnachtszuwendung in Höhe von 20 € von der Stadt Villingen-Schwenningen.

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein antragsabhängiger staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum, auf den Sie einen Rechtsanspruch haben. Ziel des Wohngeldgesetzes ist die wirtschaftliche Ab-

sicherung von angemessenem und familiengerechtem Wohnraum. Diesen Zuschuss gibt es als

- Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung

Ob Sie als Mieter einer Wohnung oder Eigentümer eines Eigenheimes Anspruch auf Wohngeld haben, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung

Empfänger von so genannten Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt) haben keinen Anspruch auf Wohngeld, da die angemessenen Unterkunftskosten bereits durch andere Vorschriften abgedeckt sind.

Weitere Infos erhalten Sie unter der Telefonnummer 07721 82-2155.

Wunsch- und Wahlrecht

Kinder, Jugendliche und deren Eltern sind vornehmlich zunächst innerhalb des Familiensystems zu unterstützen. Dementsprechend ist die Mitwirkung und Mitgestaltung der Eltern als Personensorgeberechtigte und der Kinder und Jugendlichen bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ausdrücklich vorgesehen und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu berücksichtigen, sofern nicht unverhältnismäßige Mehrkosten damit verbunden sind.

Zeitblockmodell für Kinder von 2 bis 14 Jahren in Kindertageseinrichtungen

→ Betreuungsformen in Kindertageseinrichtungen



Zivildienst

→ Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

Zuschüsse

Das Amt für Familie, Jugend und Soziales unterstützt in vielfältiger Weise soziale Einrichtungen und Angebote für die Bürgerinnen und Bürger aus Villingen-Schwenningen. Die Förderung der verschiedenen Institutionen erfolgt als freiwilliger finanzieller Zuschuss oder aber auch z.B. als mietfreie Überlassung städtischer Räume.

Wo finden Sie was

A	Adoptionen	4	F	Ferienplan	11
	Alleinerziehende	4		der Kindertageseinrichtungen	
	Allgemeiner sozialer Dienst			Ferienprogramme	11
	(s. Sozialpädagogischer Dienst)	24		Finanzielle Hilfen zur Erziehung und	12
	Amtspflegschaft	4		Finanzielle Förderung	
	Amtsvormundschaft	4		in Kindertagesstätten	
	Anmeldeverfahren für	5		Flexible Betreuungszeiten in	
	Kindertageseinrichtungen			Kindertageseinrichtungen	
				(s. Betreuungsformen in	
				Kindertageseinrichtungen)	7
B	Bedarfs- und Entwicklungsplanung	5		Freie Jugendhilfe	
	Begleiteter Umgang	5		(s. Jugendhilfe)	15
	Behindertenbeauftragte	5		Freiwilligenagentur	
	Beistandschaft	6		(s. Bürgerschaftliches Engagement)	9
	Benutzungsentgelte	6	G	Garantenpflicht	12
	in Kindertageseinrichtungen			Gemeinwesenarbeit	
	Beratung/Beteiligung von Kindern	6		(s. Mobile Jugendarbeit)	20
	und Jugendlichen				
	Beratung und Unterstützung der nicht-	6	H	Halbtagshort	
	ehelichen Mutter bei der Geltend-			(s. Betreuungsformen in	
	machung ihres Unterhaltsanspruches			Kindertageseinrichtungen)	7
	gegenüber dem Vater des Kindes			Halbtagskindergarten	
	Beratung und Unterstützung junger			(s. Betreuungsformen in	
	Volljähriger bei der Geltendmachung			Kindertageseinrichtungen)	7
	von Unterhaltsansprüchen			Heimerziehung,	12
	(s. Beistandschaft)	6		sonstige betreute Wohnform	
	Betreuung, Bildung und Erziehung	7		Heranwachsende	13
	in Kindertageseinrichtungen			Hilfe für junge Volljährige	13
	Betreuungsformen	7		Hilfeplan	13
	in Kindertageseinrichtungen			Hilfe zur Erziehung	13
	Betreuungshelfer			Horte	
	(s. Erziehungsbeistand)	11		(s. Betreuungsformen in	
	Beurkundung	8		Kindertageseinrichtungen)	7
	Bürgerfenster	8	I	Inobhutnahme	13
	Bürgermentoren	9		Integration behinderter Kinder	13
	Bürgerschaftliches Engagement	9		in Kindertageseinrichtungen	
E	Ehrenamt			Integrationsförderung	13
	(s. Bürgerschaftliches Engagement)	9		Intensive sozialpädagogische	14
	Ehrenpatenschaften	9		Einzelbetreuung	
	Eingliederungshilfe	10	J	Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	14
	Einschulungsuntersuchung	10		Jugendgerichtshilfe (JGH)	14
	Elternbeiträge			Jugendhäuser	15
	(s. Benutzungsentgelte in			Jugendhilfe	15
	Kindertageseinrichtungen)	6		Jugendhilfeausschuss	15
	Elterngeld	10		Jugendhilfeplanung	16
	Elterngespräche	10		Jugendliche	16
	in Kindertageseinrichtungen			Jugendpolitisches Gremium	16
	Erziehungsbeistand	11		Jugendschutz	16
	Erziehungsberatung	11		Jugendsozialarbeit	16
	Essen in Kindertageseinrichtungen	11		Junge Volljährige	17
	Familiengruppen		K	K 3 (s. Jugendhäuser)	15
	(s. Betreuungsformen in			Kind	17
	Kindertageseinrichtungen)	7			

Kinderförderungsgesetz	17	Sozialpädagogischer Dienst	24
Kindergarten	17	Sozialpass	25
Kindergartenordnung 'Hand und Fuß'	17	Sozialplanung	25
Kindertageseinrichtungen	17	Sozialraum	25
Kindertageseinrichtungen freier Träger	18	Sozialraumteams	25
Kindertagespflege		Spektrum	
(s. Tagespflege)	27	(s. Jugendhäuser)	15
Kindertagesstätte	18	Sprachförderung	26
Kinder- und Jugendzirkus	18	in Kindertageseinrichtungen	
Kindeswohlgefährdung	18	Stadtteilarbeit (Gemeinwesenarbeit	26
Kleinkindgruppe (Krippe)	19	(GWA), Community-Work)	
Kooperation Jugendarbeit – Schule	19	Städtischer Seniorenrat	26
Kooperation Kindergarten – Grundschule	19	STÄRKE	27
Kosten für Hilfen zur Erziehung		Streetwork	
(s. Finanzielle Hilfen zur Erziehung)	12	(s. Mobile Jugendarbeit)	20
Kriegsopferfürsorge	19	T Täter-Opfer-Ausgleich	27
L Landeserziehungsgeld	19	Tagesgruppe	27
Lastenzuschuss		Tagespflege	27
(s. Wohngeld)	30	Tagheime	
M Mentoren		(s. Betreuungsformen	
(s. Bürgermentoren)	9	in Kindertageseinrichtungen)	7
Migration		U Umgangsrecht	28
(s. Integrationsförderung)	13	Unterhalt	28
Mittagessenbezuschung	20	Unterhaltssicherung	29
Mobile Jugendarbeit	20	für Wehrpflichtige und	
N Negativbescheinigung	21	Zivildienstleistende	
O Öffentliche Jugendhilfe		Unterhaltsvorschuss	29
(s. Jugendhilfe)	15	V Vaterschaft	29
Opferentschädigung	21	Vergünstigungen für Kinderreiche	
Orientierungsplan	21	(s. Sonstige soz. Vergünstigungen)	23
P Pädagogisches Gesamtkonzept	21	Verlängerte Vormittagsgruppe	
in Kindertageseinrichtungen		(s. Betreuungsformen	
Pflegekinderdienst	21	in Kindertageseinrichtungen)	7
Platzvergabe	22	Vollzeitpflege	30
in Kindertageseinrichtungen		Vormundschaft	
Projektgruppe für offene		(s. Amtsvormundschaft)	4
Seniorenangebote		W Wächteramt	30
(s. Seniorenarbeit)	22	Wehrpflicht	
S Schulsozialarbeit	22	(s. Unterhaltssicherung für Wehr-	
an Brennpunktschulen		pflichtige und Zivildienstleistende)	29
Schutzauftrag	22	Weihnachtszuwendung	30
nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII		Wohngeld	30
Seniorenarbeit	22	Wunsch- und Wahlrecht	31
Seniorenrat		Z Zeitblockmodell für Kinder	
(s. Städtischer Seniorenrat)	26	von 2 bis 14 Jahren	
Sonstige betreute Wohnform		in Kindertageseinrichtungen	
(s. Heimerziehung)	12	(s. Betreuungsformen	
Sonstige soziale Vergünstigungen	23	in Kindertageseinrichtungen)	7
Sorgerecht	23	Zivildienst	
Soziale Gruppenarbeit	24	(s. Unterhaltssicherung für Wehr-	
Sozialpädagogische Familienhilfe	24	pflichtige und Zivildienstleistende)	29
		Zuschüsse	31

